

Selbstbestimmung!

Ja – Aber!

Jakob Egli, 2003

„Müssen wir heute wieder das spielen, was wir wollen?“, fragen die Kinder ihre verdutzte Kindergärtnerin. Oder der geplagte Kunde steht vor dem kaum überschaubaren Käsesortiment und fragt sich, wie seine Wahl zu Hause am Familientisch wohl beurteilt werden wird. „Warum hast Du gerade diesen Käse eingekauft?“ Die zwei Beispiele zeigen, dass Selbstbestimmung auch zum Ärger oder zur Überforderung werden kann. Selbst bestimmen heisst stets auch, Verantwortung übernehmen, Konsequenzen tragen.

Über das grundsätzliche Recht auf ein bestimmtes Mass an Selbstbestimmung müssen wir in unserem Staat nicht streiten. Es ist uns verfassungsmässig gegeben. Die Frage ist nur, wie weit geht dieses Recht und kann sich jemand gegen ein Übermass an Fremdbestimmung zur Wehr setzen? Warum spielt dieses Thema gerade in Heimen eine so grosse Rolle?

Fragen wir zuerst, wer das ist, der da zu bestimmen hat. Bin ich alleine unterwegs und komme ich zu einer Weggabelung, kann ich selbst entscheiden, welchen Weg ich einschlagen werde. Juhu! Selbstbestimmung. Bin ich jedoch mit einer Gruppe am Wandern, wird die Situation schon anspruchsvoller. Die Fortsetzung des Weges, muss ausgehandelt werden, sollte die Gruppe nicht auseinanderfallen. Alle haben dabei ein Recht auf Mitbestimmung, keiner darf seinen Willen alleine durchzusetzen. Mitbestimmung ist hier das Thema. Etwas miteinander unternehmen ist schön, ist aber auch mit der Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts verbunden. Kommt die Gruppe schliesslich an eine Stelle, wo auf einer Tafel

„Durchgang verboten! Privat!“ steht, muss sie sich eine gewisse Fremdbestimmung gefallen lassen. Das Recht auf Selbstbestimmung des Einen kann sich als Fremdbestimmung für den Andern auswirken. Wer sehr viel selbst bestimmen will, läuft Gefahr, sich zu isolieren. Wer zu wenig auf seinem Recht auf Selbstbestimmung besteht, wird vielleicht als pflegeleichtes Gruppenmitglied geschätzt, verliert aber seine Identität als handelndes Subjekt.

Fragen ergeben sich stets dann, wenn es um die Suche nach dem richtigen Verhältnis zwischen Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung geht. Darf sich die Bewohnerin eines Heimes für Behinderte ein Feierabendbier genehmigen? Besser: Warum nicht? Darf sie sich weigern, sich an den Hausarbeiten zu beteiligen? Wie lange darf sie sich nicht duschen und die gemeinsame Wohnung mit würzigen Düften füllen? Müssen alle Gruppenmitglieder mit auf den Sonntagsausflug? Was haben Eltern von erwachsenen Menschen mit Behinderung überhaupt noch zu bestimmen? All diese Fragen sind nicht leicht zu beantworten. Lösungen müssen stets gesucht, ausgehandelt werden.

In der Begleitung von Menschen mit Behinderung ist diesbezüglich über Jahrzehnte viel falsch gelaufen. Weil Einschränkungen in der selbständigen Lebensführung bestanden, haben Heime und Eltern dies gleich zum Anlass für eine umfassende Fremdbestimmung genommen. Dies hat viele behinderte Menschen dazu gedrängt, sich mit Aggression, Rückzug und andern, sogenannten Verhaltensauffälligkeiten gegen das Übermass an Fremdbestimmung zu wehren. Jeder Person hat das Recht, sich als Regisseur in ihrem Leben zu sehen und muss in ihrem Horizont deshalb auch entscheiden dürfen. Dabei darf sie

auch Fehler machen und Irrtümer begehen. Die begleitenden Personen haben lediglich abzuschätzen, ob die allenfalls negativen Konsequenzen für diese Person verkraftbar sind, oder eben nicht. Eine anspruchsvolle Gratwanderung!

Wer das Recht behinderter Menschen auf Selbstbestimmung und Mitbestimmung in ihrem Horizont zugesteht, darf und muss aber auch klare Grenzen setzen. Dies, wenn sich die Person stark selbst gefährdet oder dauernd überfordert ist. Fremdbestimmung hat also durchaus ihren Wert in der agogischen Begleitung. Sie muss allerdings in jeder Situation gut begründet und legitimiert sein. Ziel für jede Person und ihr soziales Umfeld muss sein, ein gutes, immer wieder neu verhandelbares Verhältnis zwischen Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung zu finden.